Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Ordnungsamt	**Vorlagen-Nr.** **VG/111/26-IV**	**Jahr** **2025**
Az:		
Datum: 15.01.2026		

Informationsvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs-tag	Öffentlichkeits-status	Abstimmungsergebnis angenommen|abgelehnt|geändert
Verbandsgemeinderat	01.04.2026	öffentlich	

Betreff:
Zuständigkeiten im Rahmen der Ausführung der Straßenverkehrsordnung

Sachverhalt:
Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist ein Bundesgesetz. Ihre Ausführung ist den Gemeinden und Kommunen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis übertragen.

Die Kommunen handeln als juristische Personen des öffentlichen Rechts durch ihre Organe, insbesondere durch den Hauptverwaltungsbeamten sowie die Vertretung (Gemeinderat bzw. Verbandsgemeinderat). Diesen Organen sind durch das KVG LSA jeweils eigene Zuständigkeiten zugewiesen.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA besitzt der Gemeinderat die grundsätzliche Entscheidungskompetenz in allen Angelegenheiten der Kommune. Diese Zuständigkeit bezieht sich jedoch ausschließlich auf den eigenen Wirkungskreis der Kommune.

Die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten ergeben sich aus § 66 KVG LSA. Danach obliegt ihm gemäß § 66 Abs. 1 KVG LSA die ordnungsgemäße Erfüllung der Verwaltungsaufgaben in eigener Verantwortung. Die hoheitliche Aufgabenerfüllung nach der StVO stellt eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis dar und ist daher allein durch den Hauptverwaltungsbeamten und die Verwaltung in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gemeinderat bzw. Verbandsgemeinderat keine Zuständigkeit für Entscheidungen im Rahmen der Ausführung der StVO besitzt und insoweit keine Beschlüsse fassen kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde um eine Verbandsgemeinde im Sinne des § 90 KVG LSA handelt. Danach erfüllt die Verbandsgemeinde Aufgaben des eigenen sowie des übertragenen Wirkungskreises an Stelle der Mitgliedsgemeinden. Selbst wenn eine Zuständigkeit der Vertretung bei der Ausführung der StVO unterstellt würde, läge diese nicht bei den Räten der Mitgliedsgemeinden, sondern ausschließlich auf Ebene der Verbandsgemeinde.

Folglich obliegt die Anordnung von Verkehrszeichen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsgemeinde und erfolgt in der Ausführung durch die

zuständige Verwaltung.

Ungeachtet der alleinigen Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten für Entscheidungen im Rahmen der Ausführung der StVO wird die Verbandsgemeinde Westliche Börde die Mitgliedsgemeinden in geeigneter Weise in den Entscheidungsprozess einbeziehen.
Dies erfolgt insbesondere durch frühzeitige Anhörungen und den Austausch mit den örtlich zuständigen Gremien und Vertretern, soweit dies zur sachgerechten Beurteilung der örtlichen Verhältnisse erforderlich oder zweckmäßig ist.

Ziel dieser Beteiligung ist es, den konkreten Bedarf vor Ort angemessen zu erfassen, örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen und Entscheidungen auf einer belastbaren tatsächlichen Grundlage zu treffen. Die Einbeziehung dient der Transparenz, der Akzeptanz und der Qualität der Entscheidungsfindung, begründet jedoch keine Entscheidungs- oder Mitbestimmungskompetenz der Mitgliedsgemeinden oder ihrer Vertretungen. Die abschließende Entscheidung verbleibt in jedem Fall beim zuständigen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsgemeinde.